



Datum: 12. September 2024
Seite: 1 von 1

Zahl: BV 2153-6/031-2/2024/He.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 12. September 2024, Zahl: BV 2153-6/031-2/2024/He., genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 24.01.2025 Zl. RO-26-11532/2024-15 mit welcher die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ innerhalb des Baulandes für Teilflächen festgelegt wird (Widmungsfall 08/2024).

Gemäß den Bestimmungen der §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idF. LGBl. Nr. 43/2024 wird verordnet:

§ 1

Änderung durch Festlegung

- (1) Für die als „Bauland-Dorfgebiet“ gewidmeten Teilflächen der Parz.Nr. 357, 360, 515/2 und 516/2, alle KG Waidisch 72017 im Ausmaß von rd. 5878 m² wird ein „Aufschließungsgebiet“ gemäß beiliegendem Lageplan festgelegt. Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage I zu dieser Verordnung (Lageplan, M = 1:2.000) ersichtlich.
- (2) Die Erläuterungen zur Festlegung sind aus der Anlage II zu dieser Verordnung ersichtlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
RgR Ingo Appé

Kundmachung erfolgt an der Amtstafel der Stadtgemeinde Ferlach
und im elektronischen Amtsblatt!